

# **Satzung des Sportvereins Grün-Gelb Roffhausen e. V.**

## § 1

Der im Jahre 1919 am 19. November gegründete Verein führt den Namen  
**"Sportverein Grün-Gelb Roffhausen e. V."**  
und hat seinen Sitz in Roffhausen.

## § 2

1. Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, Leibesübungen zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die für den Vereinsbereich zuständige Gemeinde oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3

Der Sportverein Grün-Gelb Roffhausen e. V. wird verwaltet durch

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. den Vorstand,
- c. die Fachwarte.

## § 4

1. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal als Generalversammlung (1. Quartal) zusammen. Sie wird auf Beschluß des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden, falls dieser verhindert, von seinem Stellvertreter einberufen. Die Mitglieder sind hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher durch Bekanntmachung in der Tagespresse oder schriftlich einzuladen. Die Leitung hat der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
2. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung,

- b. Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte,
  - c. Bericht der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Vorstandes,
  - e. Neuwahlen des Vorstandes (alle zwei Jahre),
  - f. Neuwahl der Kassenprüfer.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
  4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
  5. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
    - a. Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre),
    - b. Bestätigung der Fachwarte und Ausschüsse der Fachgruppen,
    - c. Wahl der Kassenprüfer,
    - d. Verabschiedung des Haushaltsplanes,
    - e. Festlegung der Aufnahmegebühr sowie der Beiträge.
  6. Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf Einbringung eines konstruktiven Mißtrauensvotums gegenüber allen gewählten Mitgliedern.
  7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dieser es für erforderlich hält. Dieses muß auch dann geschehen, wenn 50 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe und des Zwecks diese schriftlich beim Vorstand beantragen.

## § 5

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen, führt seine Geschäfte und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins unter Wahrung und Beachtung der Satzung. Er ist für alle Aufgaben zuständig und ihm obliegt die Vorbereitung und Ausführung aller Beschlüsse.
2. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem 1. Vorsitzenden,
  - b. dem 2. Vorsitzenden,
  - c. dem Kassenwart,
  - d. dem Technischen Leiter,
  - e. dem Jugendwart.
3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn zumindest 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Vertreter des 1. Vorsitzenden sind die anderen Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge ihrer Benennung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand kommissarisch einen Ersatzmann bis zur Neuwahl.
6. Die Vertretung des Vereins gegenüber Gerichten, Behörden und Dritten erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden oder den Kassenwart jeweils allein. Diese Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## § 6

1. Fachwarte sind die Vertreter der einzelnen Sparten, sie werden von den Mitgliedern dieser Sparten gewählt und in der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt.
2. Die Fachwarte verwalten und führen ihren Fachbereich selbständig. Vorhaben, die über den fachlichen Bereich hinausgehen und die Interessen des Gesamtvereins berühren, sowie internationale Begegnungen, bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Vorstand. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, von den Fachwarten Auskunft über deren Tätigkeit einzuholen.
3. Die Fachwarte haben eine Stimme im erweiterten Vorstand und nehmen an den Sitzungen teil.

## § 7

Den Fachwarten und Vorstandsmitgliedern kann auf Beschluß des erweiterten Vorstandes eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## § 8

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlicher Anmeldung und Zahlung der Aufnahmegebühr durch den Vorstand.

## § 9

Die Mitglieder sind berechtigt, an Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie unterwerfen sich mit der Aufnahme in den Verein den Bestimmungen der Satzung und den von den Organen des Vereins gefaßten Beschlüssen. Sie sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

## § 10

1. Die Mitgliedschaft ist beendet
  - a. nach schriftlicher Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Quartals erfolgen kann,
  - b. durch Ausschluß aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes oder einer Versammlung.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

## § 11

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a. in unehrenhaften oder sonstigen Handlungen das Ansehen des Vereins schädigt,

- b. vorsätzlich gegen die Satzung oder die Beschlüsse verstößt,
  - c. mit seinen Beiträgen länger als drei Monate im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht zahlt.
2. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Ausschluß zu, so ist dieser endgültig. Anlaß und Gründe müssen dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

## § 12

1. Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist erforderlich, daß 3/4 der dem Verein angehörenden, wahlberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten sind, und daß 3/4 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muß auf der Tagesordnung stehen.  
Ist die zur Beschlußfassung über die Auflösung berufene Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb der nächsten 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche die Auflösung dann mit den Stimmen von 3/4 der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschlossen hat, muß in gleicher Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens beschließen. Der Beschluß wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Das verbleibende Vermögen des aufgelösten Vereins muß an eine Sportorganisation oder an die Gemeinde mit der ausdrücklichen Bestimmung übergeben werden, es ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sportes zuzuführen.

## § 13

Eine Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen auf der Tagesordnung stehen.

## § 14

1. Abänderungen und Ergänzungen dieser Satzung, die das Registergericht oder eine andere Behörde verlangen, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, soweit sie nicht der Satzung zuwiderlaufen.
2. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Roffhausen, den 09.02.1979 und 30.05.1986